Satzung der Zeitung der Student*innenschaft

beschlossen: 22.11.2023

Artikel 1 Zusammensetzung und Struktur der Zeitung der Student*innenschaft

(1) [1]Der Vorstand der Zeitung der Student*innenschaft setzt sich aus mindestens zwei Personen zusammen und wird zu Beginn des Wintersemesters für zwei Semester gewählt. [2]Mindestens die Hälfte des Vorstands muss von FLINTA* Personen besetzt sein.

(2) [1]Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands endet vorzeitig durch

(a) Rücktritt,

(b) Abwahl,

(c) Exmatrikulation,

(d) Tod.

[2]Fällt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter zwei oder ist die Quotierung nicht mehr gewährleistet, bleibt der Vorstand in seiner vorherigen Zusammensetzung kommissarisch im Amt. [3]Es finden unverzüglich Neu- oder Nachwahlen statt.

(3) Amtsträger*innen der Student*innenschaft können nicht für den Vorstand amtieren.

(4) [1]Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Monat mit allen interessierten Student*innen zu einer öffentlichen Redaktionssitzung. [2]Diese wird rechtzeitig, aber mindestens eine Woche vor dem geplanten Termin öffentlich angekündigt.

(5) Über die Redaktionssitzungen werden Protokolle geführt, die nach Satzung der Student*innenschaft Artikel 4 (9) mindestens die Anwesenheitsliste und Beschlüsse enthalten müssen.

(6) Personen, die bei mindestens zwei Redaktionssitzungen innerhalb des letzten Jahres teilgenommen haben und Student*innen an der Philipps-Universität Marburg sind, gelten als Aktive.

(7) Eine außerplanmäßige Ab- und Neuwahl des Vorstands kann auf einer studentischen Vollversammlung stattfinden.

Artikel 2 Die Aktivenversammlung der Zeitung der Student*innenschaft

(1) [1]Die Aktivenversammlung ist die höchste beschlussfassende Instanz der Zeitung der Student*innenschaft. [2]Sie findet mindestens zu Beginn jedes Wintersemesters statt und befasst sich unter anderem mit der Wahl des Vorstandes der Zeitung der Student*innenschaft. [3]Alle Personen, die entsprechend Art. 1 (6) als Aktive gelten, sind auf der Aktivenversammlung stimmberechtigt. [4]Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind bindend.

(2) [1]Die Einberufung der Aktivenversammlung erfolgt vom amtierenden Vorstand rechtzeitig, aber mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin. [2]Die Bekanntmachung erfolgt öffentlich gemäß Art. 4 (6) der Satzung der Student*innenschaft.

(3) Die Einladung muss eine vorläufige Tagesordnung, sowie die Informationen zu Raum und Uhrzeit zu enthalten.

(4) Die Aktivenversammlung ist beschlussfähig, wenn abgesehen vom amtierenden Vorstand mindestens 7 stimmberechtigte Aktive anwesend sind.

(5) Der amtierende Vorstand der Zeitung der Student*innenschaft legt zum Ende der Legislatur einen Rechenschaftsbericht auf der Aktivenversammlung ab.

(7) [1]Auf der Aktivenversammlung ist eine Nach- oder Abwahl von Vorständ*innen möglich. [2]Eine Entlastung der vorherigen Vorstände ist bei Neu- und Abwahlen durchzuführen.

(8) [1]Zur Durchführung der Wahlen und zur Anfertigung eines Protokolls wählt die jeweilige Aktivenversammlung einen Wahlvorstand mit absoluter Mehrheit. [2]Das Protokoll wird vom Wahlvorstand veröffentlicht.

Artikel 3 Finanzielle und räumliche Ausstattung der Zeitung der Student*innenschaft

(1) Dem Vorstand der Zeitung der Student*innenschaft werden die Aufwandsentschädigungen im Allgemeinhaushalt des Student*innenparlaments zur Verfügung gestellt.

(2) [1]Die Zeitung der Student*innenschaft erhält darüber hinaus für seine jeweiligen Aufgabenbereiche angemessene finanzielle Ausstattung in Form

eines Sachkostenetats. [2]Diese sollen sich in der Regel an den Zuweisungen des Vorjahres orientieren und dürfen nur abgesenkt werden, wenn der Gesamthaushalt sinkt oder schwerwiegende Gründe vorliegen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied der Zeitung der Student*innenschaft ist zusammen mit einem für Finanzen zuständigen Mitglieds des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses befähigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen, bezogen auf den jeweiligen Sachkostenetat und die Aufwandsentschädigungen der Zeitung der Student*innenschaft, abzugeben.

(4) [1]Die Zeitung der Student*innenschaft kann unentgeltlich sowohl die Räumlichkeiten als auch die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur des Allgemeinen Student*innenauschusses nutzen. [2]Hierzu gehören insbesondere Telefon, Internet. Kopierer, Computer und Bürobedarf.

(5) [1]Die Zeitung der Student*innenschaft kann die Dienste der zentralen Finanzverwaltung des Allgemeinen Student*innenausschusses kostenlos nutzen. [2]Daraus folgt, dass das die Zeitung der Student*innenschaft keine eigene Finanzverwaltung stellen muss.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss durch das Student*innenparlament in Kraft und ist auf der Homepage des Allgemeinen Student*innenausschuss Marburg sowie der Website der Zeitung der Student*innenschaft zu veröffentlichen.